

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Andreas Schreiber

Telefon: 04252/391-318

Datum: 28.02.2012



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0013/12

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	14.03.2012	nicht öffentlich
Rat	18.04.2012	öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die beigegefügte überarbeitete Geschäftsordnung für die Dauer der Wahlperiode.

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung am 08.02.2012 ist der Tagesordnungspunkt „Geschäftsordnung“ abgesetzt worden, weil zum Geschäftsordnungsentwurf auf Samtgemeindeebene noch Änderungsvorschläge eingereicht worden sind. Die Geschäftsordnung des Fleckens sollte sich möglichst mit der Geschäftsordnung der Samtgemeinde decken.

Im Rahmen dieser Beschlussvorlage wird ein überarbeiteter Geschäftsordnungsentwurf vorgelegt, der mit dem überarbeiteten Samtgemeindeentwurf identisch ist. Zu den auf eingereichten Vorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die beantragte Regelung, dass Zuhörerinnen und Zuhörer berechtigt sein sollen, sich zum Sachverhalt zu Wort zu melden, ist rechtlich nicht zulässig. Das Recht auf Teilnahme als Zuhörer umfasst nicht auch die Möglichkeit zur Teilnahme an den Beratungen und Entscheidungen des Rates. Es widerspricht dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, wenn Außenstehenden direkter Einfluss auf die Beratungen oder gar ihre Mitwirkung an ihnen eingeräumt wird. Die Beteiligung von Zuhörern während einer Sitzung an den Beratungen ist in § 62 NKomVG (Regelungen über die Einwohnerfragestunde) abschließend geregelt.
2. a) Der Vorschlag, dass der Bürgermeister verlangen kann, mündliche Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung „im Sitzungsverlauf“ schriftlich vorzulegen, wäre grundsätzlich umsetzbar. Allerdings führt er zu keinem anderen Ergebnis.

b) Zum Punkt, wie mit Gegenständen zu verfahren ist, die die Vertretung bereits behandelt

hat, gibt es Rechtsprechung. Das OVG Lüneburg neigt dazu, eine Regelung, dass ein Beratungsgegenstand, über den bereits im Rat verhandelt worden ist, vor Ablauf eines Jahres nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden darf, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat, zur Erhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Rates für zulässig anzusehen. Der Vorschlag, solche Anträge jederzeit wieder neu stellen zu dürfen, würde ggf. dazu führen, dass sich der Rat permanent um Wiederholungsanträge kümmern müsste und er insoweit nur noch eingeschränkt arbeitsfähig wäre.

3. Die beantragte Regelung, „möglichst nicht mehr als 3x zu sprechen“ wäre grundsätzlich möglich. In der bisherigen Geschäftsordnung war die Regelung enthalten, dass jedes Ratsmitglied bis zu 2 x das Wort erhalten konnte. Ggf. sollte man an dieser bisherigen Regelung festhalten.
4. Nach § 62 Abs. 2 NKomVG ist es möglich, Sachverständige oder Einwohner/-innen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Der Änderungsvorschlag, bei der Abstimmung hierüber statt von einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder nur von einer einfachen Mehrheit auszugehen, wäre grundsätzlich möglich.

Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern ist aus den zu Pkt. 1 genannten Gründen allerdings ausdrücklich nicht zulässig.

5. Der Vorschlag, über einen Antrag auf geheime Abstimmung mit einer Mehrheit von 1/3 der anwesenden Ratsmitglieder zu beschließen, wäre grundsätzlich möglich. Diese Mehrheit war in der Form auch in der bisherigen Geschäftsordnung so enthalten.
6. Die vorgeschlagene Änderung der Regelungen zu Anfragen in § 16 des Geschäftsordnungsentwurfes würde das Recht einzelner Ratsmitglieder unzulässig einschränken. Anfragen müssen nicht zwangsläufig in Sitzungen beantwortet werden. Wenn dieses aber ausdrücklich Wunsch eines Ratsmitgliedes ist, müssen die Anfragen rechtzeitig vor einer Sitzung beim Hauptverwaltungsbeamten eingegangen sein, damit eine sachgerechte Beantwortung im Rat möglich ist. Die bisherige Geschäftsordnung sah im Übrigen eine Frist von einer Woche für die Beantwortung von Anfragen in Sitzungen vor.

Insoweit sollte es bei der von der Verwaltung vorgeschlagenen Regelung bleiben.

7. Der Vorschlag, dass Einwendungen im nächsten Protokoll aufzunehmen sind, hätte nur deklaratorische Bedeutung. Einwendungen zum Protokoll der zu genehmigenden Sitzung gehören zum wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und wären insoweit gem. der Regelungen im Abs. 2 des § 18 ohnehin mit aufzunehmen.
8. Die beantragte Regelung zu § 4 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung hätte zur Folge, dass auf die Tagesordnung jeder Sitzung standardmäßig zwei Einwohnerfragestunden aufgenommen werden müssen. Aus Sicht der Verwaltung hat sich die bisherige Regelung bewährt, die Einwohnerfragestunde regelmäßig ans Ende einer Sitzung zu stellen. Bei Bedarf kann die Sitzung für zusätzliche Einwohnerfragestunden unterbrochen werden. Hiervon ist - bei Bedarf – Gebrauch gemacht worden, ohne dass besondere formelle Hürden bestanden.

9. Der Vorschlag zu § 10 Abs. 6 der Geschäftsordnung kann umgesetzt werden (siehe Erläuterungen zu Punkt 3).
10. Der Vorschlag zu § 14 Abs. 5 der Geschäftsordnung kann umgesetzt werden (siehe Erläuterungen zu Punkt 5).

Andreas Schreiber

Horst Wiesch

Anlage

Überarbeitete Geschäftsordnung für den Flecken